
Rahmenvereinbarung

über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör

zwischen

**dem Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereini-
gungen der Medizinaltechnik (FASMED),**

**dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

(nachfolgend Verbände genannt)

und

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

I. ALLGEMEINER TEIL

1. INGRESS

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung regeln die Parteien die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abgabe von Rollstühlen und Zubehör. Die Verbände vertreten die Interessen der Leistungserbringer und unterstützen die Versicherer im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Einführung, Durchsetzung und Überwachung dieser Rahmenvereinbarung.

Folgende Vereinbarung und Anhänge sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

- Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission
- Anhang 1: Ausführungsbestimmungen zur Abgabe von Rollstühlen
- Anhang 2: Liste der Tarifpositionen
- Anhang 3: Formular Medizinische Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles
- Anhang 4: Formular Antrag zur Aufnahme in die Lieferantenliste

2. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Als Lieferant für Rollstühle und Zubehör wird zugelassen, wer die Zulassungsbedingungen der Ausführungsbestimmungen zur Abgabe von Rollstühlen (Anhang 1, Ziffer 2) erfüllt und auf der Lieferantenliste aufgeführt ist (Anhang 1, Ziffer 3).

II ABGABE VON ROLLSTÜHLEN, INVALIDITÄTSBEDINGTEN ERGÄNZUNGEN UND ZUBEHÖR

1. ABGABEMODALITÄTEN

- 1.1 Die Abgabe beschränkt sich auf Rollstühle, die unverändert oder mit speziellen Änderungen/Ergänzungen und Zubehör den Versicherten entsprechend der medizinischen Indikation abgegeben werden.
- 1.2 Für jede der verordneten Rollstuhlgruppen sind zweckmässige Rollstühle ohne Zusatzkosten für den Versicherten anzubieten. Verlangt der Versicherte von sich aus eine teurere Ausführung, hat er die zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu übernehmen. Diese Mehrkosten müssen vor der Abgabe des Rollstuhls zwischen dem Versicherten und dem Vertragslieferanten schriftlich vereinbart werden.

2. ÄRZTLICHE VERORDNUNG

Die Abgabe von Rollstühlen muss ärztlich mit dem gesamtschweizerisch gültigen Formular "Medizinische Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles" (Anhang 3) verordnet sein. Der Vertragslieferant ist besorgt, dass er vom Arzt die entsprechenden Angaben erhält.

3. KOSTENVORANSCHLAG

Der Vertragslieferant unterbreitet dem Versicherer vor der Abgabe eines Rollstuhls einen Kostenvoranschlag. Dem Kostenvoranschlag ist eine Kopie des Formulars "Medizinische Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles" (Anhang 3) beizulegen.

4. LEISTUNGSVERGÜTUNG

- 4.1 Die Vergütung der Rollstuhlversorgung erfolgt gemäss der "Liste der Tarifpositionen" (Anhang 2). Vergütet werden die aktuellen Marktpreise schweizerischer Fachgeschäfte (maximal der offizielle Verkaufspreis).
- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich vergütet und muss auf der Offerte und der Rechnung separat ausgewiesen werden.
- 4.3 Im Rahmen dieser Vereinbarung dürfen den Versicherten mit Ausnahme der schriftl. vereinbarten Mehrkosten (gemäss Ziff. 1.2) oder der Kostenbeteiligung für Zubehör (gemäss Ziff. 5.2) keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

5. ZUBEHÖR FÜR ROLLSTÜHLE

- 5.1 Unter den Begriff Zubehör für Rollstühle fallen die im Anhang 2, Ziffer 3 aufgeführten Hilfsmittel.
- 5.2 Die Invalidenversicherung übernimmt Zubehör teilweise nur unter Verrechnung einer Kostenbeteiligung zu Lasten der Versicherten (gemäss den geltenden Richtlinien des Kreisschreibens für die Abgabe von Hilfsmitteln in der IV - KHMI).

III STREITIGKEITEN

1. PARITÄTISCHE VERTRAUENSKOMMISSION

- 1.1 Die Parteien bilden eine paritätische Vertrauenskommission (PVK) als Schlichtungsstelle für allfällige Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung ergeben.
- 1.2 Die Konstituierung sowie das Verfahren werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- 1.3 Dem SVOT wird die Einssitznahme eines Vertreters im Beobachterstatus eingeräumt, um Auslegung und Anwendung dieser Rahmenvereinbarung mit der Auffassung der PVK SVOT abzustimmen.

IV INKRAFTTREten / KÜNDIGUNG

1. INKRAFTTREten / AUFHEBEN BESTEHENDER VEREINBARUNGEN

- 1.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft.
- 1.2 Sie ersetzt die Provisorische Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen zwischen dem BSV/IV und dem FASMED und dem SVOT vom 1. November 1999 sowie die Vereinbarung betreffend das Pilotprojekt über die Abgabe und Tarifierung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln (Handelsware) vom 30. Juni 1999 zwischen dem SVOT der MTK und dem BAMV.

2. KÜNDIGUNG

Diese Rahmenvereinbarung kann jederzeit durch eine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni oder auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf den 30. Juni 2002.

Bern, Basel und Luzern, den 22. Juni 2001

Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED)

Der Generalsekretär

Der Präsident Sektion Rehabilitation

J. H. Schnetzer

Th. Räber

Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

Der Präsident

Der Sekretär

M. Gygi

U. Wanner

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident

B. Breitenmoser

W. Morger

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor

K. Stampfli

**Vereinbarung über die
Paritätische Vertrauenskommission
(PVK Rollstuhlvereinbarung)**

zwischen

dem Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereini-
gungen der Medizinaltechnik (FASMED),

(nachfolgend Verband genannt)

und

der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Kapitel III Ziffer 1.2 der Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör vom 15. Juni 2001 wird folgendes vereinbart:

1 Einleitung

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird eine für alle Kantone zuständige paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

2 Aufgaben

- 2.1 Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung der oben erwähnte Rahmenvereinbarung ergeben.
- 2.2 Die PVK behandelt Anfragen über Tarifinterpretationen und Neutarifierungen.
- 2.3 Die PVK überwacht die Einhaltung der Zulassungs- und Qualitätsanforderungen.

3 Kompetenzen

- 3.1 Für Streitfälle gemäss Ziffer 2.1 besitzt die Kommission hat keine Entscheidungsbefugnis.
- 3.2 Über ihre Schlichtungsvorschläge, die gutachtlichen Charakter haben, muss Einstimmigkeit bestehen.

4 Organisation der PVK

- 4.1 Die PVK konstituiert sich selbst
- 4.2 Die PVK besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern:
 - a zwei Vertretern FASMED
 - b zwei Vertretern der Versicherer (1 IV, 1 MTK / MV)
- 4.3 Der SVOT ist berechtigt, einen Beobachter zu delegieren.
- 4.4 Das Sekretariat der PVK wird vom Verband geführt.
- 4.5 Die Sitzungen der PVK werden protokolliert

5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten/Expertinnen beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

6 Verfahren

- 6.1 Anfragen oder Beschwerden sind schriftlich mit Begründung und Antrag an das Sekretariat der PVK zu richten.

6.2 Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge den Konfliktparteien schriftlich bekannt.

6.3 Die Vorschläge der Kommission werden verbindlich, wenn sie nicht innert 30 Tagen seit Zustellung angefochten werden.

6.4 Das weitere Vorgehen bei Streitigkeiten richtet sich nach den für den einzelnen Versicherer geltenden Bestimmungen.

7 Finanzierung

7.1 Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariates werden aufgeteilt.

7.2 Das Verfahren ist für den/die Gesuchsteller/-in in der Regel unentgeltlich. Bei mutwilliger Anrufung der PVK können die Kosten jedoch ganz oder teilweise de/der Beschwerdeführer/-in verrechnet werden.

8 Inkrafttreten / Kündigung

8.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

8.2 Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Kapitel IV Ziffer 2 der Rahmenvereinbarung.

Bern, Basel und Luzern, den 22. Juni 2001

Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED)

Der Generalsekretär

Der Präsident Sektion Rehabilitation

J. H. Schnetzer

Th. Räber

Bundesamt für Sozialversicherung

Abteilung Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin

Medizinaltarif-Kommission UVG

Der Präsident

B. Breitenmoser

W. Morger

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor

K. Stampfli

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ABGABE VON ROLLSTÜHLEN

Gestützt auf Kapitel I Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör vom 15. Juni 2001 zwischen dem FASMED und SVOT einerseits und dem BSV/IV, dem BAMV und der MTK andererseits erfolgt die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör gemäss den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ausführungsbestimmungen finden Anwendung bei der Rollstuhlversorgung, einschliesslich Anpassung, Abgabe und Reparatur sowie bei der Abgabe von Zubehör, nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen der Versicherer.
- 1.2 Ortho-Reha Versorgungen, welche im Tarifvertrag vom 15. Dezember 1995 zwischen dem SVOT und den Versicherern tarifiert und geregelt wurden, sind nicht Gegenstand der eingangs erwähnten Rahmenvereinbarung bzw. dieser Ausführungsbestimmungen.

2. Zulassungsbedingungen

- 2.1 Als Lieferant für Rollstühle und Zubehör werden Personen oder Unternehmen mit Niederlassung in der Schweiz zugelassen, die in der Rollstuhlversorgung über einschlägige Kenntnisse verfügen sowie eine Infrastruktur mit den erforderlichen Einrichtungen aufweisen.
- 2.2 Ebenfalls als Lieferant im Rahmen dieser Vereinbarung ist anerkannt, wer die Bedingungen gemäss Ziffern 1.3 und 1.4. des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1995 zwischen dem SVOT und den Versicherern erfüllt.

3. Lieferantenliste

- 3.1 Die Abteilung IV des BSV fasst alle zugelassenen Rollstuhllieferanten in einer Liste zusammen und gibt den Partnern sowie den IV-Stellen mindestens jährlich eine aktualisierte Liste ab.
- 3.2 Die Lieferanten, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.1 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen, müssen die Aufnahme in die Lieferantenliste schriftlich beantragen (s. Formular Anhang 4). Dieser Antrag hat folgende Angaben und Dokumente zu enthalten:
 - Name, Adresse, Telefon-/Faxnummer des Hauptgeschäfts und allfälliger Filialen
 - Nachweis über eine abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung der für die Rollstuhlversorgung verantwortlichen Person
 - Nachweis über die bisherige Tätigkeit und über das notwendige Fachwissen
 - Nachweis über das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur

3.3 Die Lieferanten, welche die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2.2 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllen, müssen im ~~Lieferantenverzeichnis des Tarifvertrages vom 15. Dezember 1995~~, welcher zwischen dem SVOT und den Versicherern abgeschlossen wurde, aufgeführt sein und vom SVOT dem BSV, Abteilung IV, unter Beilage des entsprechenden Formulars (Anhang 4 der Rahmenvereinbarung) mitgeteilt werden.

4. Zulassung als Rollstuhllieferant

- 4.1 Die Abteilung IV des BSV prüft die Anträge gemäss Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmungen, informiert die PVK und entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über die Aufnahme in die Lieferantenliste. Die Aufnahme in die Lieferantenliste kann bei Bedarf mit Auflagen verbunden werden.
- 4.2 Im Falle eines positiven Entscheides beziehungsweise nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung des SVOT erhält der Lieferant eine schriftliche Bestätigung der Aufnahme (allenfalls mit Auflagen). Das Datum der Bestätigung ist gleichzeitig das Aufnahmedatum auf die Lieferantenliste.
Die Abteilung IV sendet den übrigen Partnern jeweils eine Kopie der Aufnahmebestätigung.
- 4.3 Im Falle eines ablehnenden Bescheides kann die antragstellende Person innert 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides einen begründeten Wiedererwägungsantrag bei der Paritätischen Vertrauenskommission stellen.

5. Pflichten der Versicherer

- 5.1 Die Versicherer verpflichten sich, die Lieferanten mindestens 6 Monate im Voraus über Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Vollziehungsverordnungen, Weisungen und Ausführungsbestimmungen zu informieren. Nach Möglichkeit werden Änderungen der Vollzugsbestimmungen mit den Vertragsparteien vorbesprochen.
- 5.2 Die Abteilung IV des BSV stellt den Lieferanten mit der Aufnahmebestätigung die Rahmenvereinbarung und deren Anhänge zu. Für die Lieferanten des SVOT werden diese Unterlagen in den bestehenden Tarifvertrag integriert.
- 5.3 Übernimmt der Versicherer nicht die Kosten gemäss Kostenvoranschlag oder lehnt er eine Kostenübernahme vollständig ab, hat er dies gegenüber dem Lieferanten zu begründen.

6. Pflichten der Lieferanten

- 6.1 Die Lieferanten anerkennen mit der Aufnahme in die Lieferantenliste die Rahmenvereinbarung vom 15. Juni 2001, welche zwischen den Verbänden und den Versicherern abgeschlossen wurde, sowie deren Anhänge.
- 6.2 Der SVOT meldet innert 30 Tagen nach der Rechtswirksamkeit der Mutationen dem BSV, Abteilung Invalidenversicherung (IV).

6.3 Alle anerkannten und in der Liste aufgeführte Lieferanten haben insbesondere folgende Pflichten:

- Sie erfüllen die von den Parteien gemeinsam zu vereinbarenden Qualitätsanforderungen (Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen).
- Sie garantieren eine wirtschaftliche und zweckmässige Versorgung
- Sie bieten einen qualitativ einwandfreien Service an

6.3 Mit den Leistungen der Versicherer darf nicht geworben werden.

7. Ärztliche Verordnung

Für Erstversorgungen siehe Kapitel II Ziffer 2 der Rahmenvereinbarung. Bei Folgeversorgungen ist die ärztliche Verordnung (Formular Medizinische Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles) nur erforderlich, wenn bei einem veränderten Krankheitsbild, praktisch eine Neuversorgung unumgänglich ist.

8. Kostenvoranschlag

8.1 Der Lieferant unterbreitet dem Versicherer einen Kostenvoranschlag (bei der IV zusätzlich mit Kopie an die versicherte Person). Er schlägt dabei eine zweckmässige und wirtschaftliche Lösung vor. Die Wahl des Rollstuhls sowie allfällige invaliditätsbedingte Ergänzungen und Zubehör sind mit Eingabe des Kostenvoranschlages zu begründen.

8.2 In jedem Fall speziell zu begründen sind invaliditätsbedingte Ergänzungen/Änderungen, welche unter den Tarifpositionen 500.132 und 500.133 in Rechnung gestellt werden. Die Massnahmen und der zeitliche Aufwand sind auszuweisen und zu begründen. Nicht nachvollziehbare Kosten werden nicht vergütet.

8.3 Für Rollstuhlreparaturen, welche den Betrag von 600 Franken pro Handrollstuhl bzw. 1'500 Franken pro Elektrorollstuhl übersteigen, ist ein begründeter und nachvollziehbarer Kostenvoranschlag erforderlich.

9. Leistungsvergütung

9.1 Im Verkaufspreis sind minimal folgende Bestandteile des Rollstuhles und Leistungen des Vertragslieferanten inbegriffen:

Für Handrollstühle

- Rahmengestell
- Sitz- und Rücken mit loser Bespannung oder fester Polsterung
- Lumbalknick oder gerade Rückenrohre
- feste Schiebegriffe
- Antriebs- und Lenkräder gleich welcher Grösse mit Bereifung, fest verschraubt oder Steckachsen
- Greifreifen (Alu, Stahl oder Kunststoff)
- Feststellbremsen für Fahrer/-in (einfach)

- Fussstützen fest oder abschwenk- und abnehmbar, mit Fussauflagen
- Kleider- und Spritzschutz oder Seitenteile kurz oder lang mit Armauflagen, fest oder wegnehmbar
- Notfallwerkzeug und Luftpumpe
- Bedienungsanleitung
- Dienstleistung z.B.:
 - Abklärung vor Ort
 - Einstellarbeiten
 - Auslieferung und Einstellarbeiten vor Ort
 - Transportkosten

Für Elektrorollstühle

zusätzlich zu den unter den Handrollstühlen erwähnten:

- Antriebssystem 6 km/h bis 10 km/h
- Steuerpult fest oder wegschwenk-/wegrückbar
- Batterien und Ladegerät (Säure- oder Gel-Batterie)

- 9.2 Ist eine Änderung/Ergänzung der aufgeführten Teile behinderungsbedingt notwendig, können die Mehrkosten gemäss Anhang 2 Tarifpositionen Ziffer 2 Invaliditätsbedingte Änderungen/Ergänzungen für Rollstühle in Rechnung gestellt werden.
- 9.3 Die Tarifpositionen 500 132 (für Änderungen/Ergänzungen innerhalb von acht Monaten nach der Abgabe) und 500 133 (für alle später notwendigen Änderungen/Ergänzungen) müssen immer speziell begründet werden.
- 9.4 Die Versicherer verpflichten sich, korrekt gestellte Rechnungen (s. Ziffer 10) in der Regel innert 60 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

10. Rechnungsstellung

Auf der Rechnung müssen folgende Daten vorhanden sein:

- IV-Stellennummer *
- Verfügungsnummer der IV *
- Versichertennummer
- Name, Vorname und Adresse des Versicherten
- Name, Vorname und Adresse des Lieferanten
- Post- oder Bankverbindung des Lieferanten
- NIF-Nummer *
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer
- Kalendarium und Betrag der erbrachten Leistungen nach Tarifposition gemäss Anhang 2
- Mehrwertsteuer
- Totalbetrag
- Evtl. Mehrkosten für die versicherte Person
- Gesamtbetrag der Rollstuhlversorgung

[^] nur für IV gültig

11. Kostenkontrolle der IV-Stellen

Die Kostenvoranschläge und Rechnungen werden durch die IVST geprüft. Sie kann den Kostenvoranschlag bzw. die Rechnung einer Fachstelle zur Überprüfung zustellen und/oder zur Überarbeitung zurückweisen. Eine dreimalige Zurückweisung führt automatisch zum Verlust des Versorgungsauftrages für den betreffenden Lieferanten.

12. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen der einzelnen Versicherer, insbesondere aber das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 sind einzuhalten.

Tarifpositionen

In Rechnung gestellt werden die aktuellen Marktpreise (maximal der offizielle Verkaufspreis). Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich separat aufgeführt.

1. Rollstuhlgruppen

Hand-Rollstühle

Pos.	Produkt	Bemerkungen
510 000	Standard-Rollstuhl	- Radposition vorne und hinten <i>nicht</i> verstellbar
520 000	Modular-Rollstuhl	- Hinten <i>verschiedene</i> Radpositionen einstellbar - Nachlauf der Vorderräder einstellbar
540 000	Aktiv-Rollstuhl	- Hinten mindestens 3 verschiedene Radpositionen einstellbar - In der Horizontalen sowie auch in der Vertikalen, auch stufenlos möglich
560 000	Spezial-Rollstuhl	- Sitz- und Rückenlehnen-Winkel verstellbar - auch als Untergestell für Sitzschalen verwendbar
580 000	Sitzschalen-Untergestell	- für den Innen- und Außenbereich - Sitzschale ist herstellerseitig adaptierbar
590 000	Buggy / Kinderwagen	- nicht für Selbstfahrer/-in

Elektro-Rollstühle

501 000	Elektro-Rollstuhl innen	- sehr wendig - kompakte Bauweise
502 000	Elektro-Rollstuhl innen/aussen	- wendig - sehr stabile Rahmenkonstruktion - Strassenzulassung
503 000	Elektro-Rollstuhl aussen	- zurücklegen weiter Distanzen - Überwindung von Hindernissen
504 000	Elektromobil (z.B. Scooter)	- wenig Verstellmöglichkeiten - für gehbehinderte Person
505 000	Elektro-Hilfsantrieb	- an Handrollstuhl adaptierbar - bedienbar durch Benutzer/-in oder Begleitperson

2. Invaliditätsbedingte Änderungen/Ergänzungen für Rollstühle

Es werden nur die Mehrpreise gegenüber der Standardversorgung verrechnet.

Pos. 500 100	Beschrieb	Abgabekriterien (nicht abschliessend)
500 101	Antikipp Zu Pos. 510 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • Rücken winkelverstellbar • Antriebsradachse weit vorne montiert • Anfänger • Kinderrollstuhl • Hemiplegie
500 102	Aufrichtfunktion (Stehvorrichtung) Zu Pos. 520000- 560 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz • Aufgabenbereich
500 103	Beleuchtungsanlage bei Elektrorollstühlen Zu Pos. 502 000 - 505 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung im Aussenbereich
500 104	Bremse zusätzlich für Begleitperson (Begleitbremse) Zu Pos. 510 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • wenn der Rollstuhl im Aussenbereich durch eine Begleitperson fortbewegt wird • bei Unselbständigkeit des/der Rollstuhlfahrers/-in
500 105	Bremshebelverlängerung Zu Pos. 510 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende Feinmotorik, Kraft usw. • Hemiplegie, auf gelähmter Seite
500 106	Fussplatte 1-teilig (durchgehend) Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Spastiker/-in • verbessert die Stabilität des Rollstuhles
500 107	Fussplatte winkelverstellbar Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Indikationen wie Spitzfuss, versteiftem Fussgelenk
500 108	Fussstützen elektromotorisch hochstellbar Zu Pos. 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Indikationen wie Gelenkproblemen, Durchblutungsstörungen • bei allein wohnenden Personen
500 109	Fussstützen manuell hochstellbar Zu Pos. 510 000 - 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Indikationen wie Gelenkproblemen, Durchblutungsstörungen
500 110	Greifreifen in spez. Ausführungen (Formgripp) Zu Pos. 510 000 - 560 000	
500 111	Halte-Positionierungsgurte/Westen Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit gegen hinausstürzen • zur Beckenfixierung • zur Fussfixierung • zur Oberkörperfixierung
500 112	Hinterräder mit negativem Radsturz Zu Pos. 510 000 - 560 000	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzbreite kleiner als 36 cm • für besseren Stand • Personen mit seitlichen, ruckartigen Bewegungen
500 113	Kipphilfe Zu Pos. 510 000 - 560 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • für Begleitperson zur Überwindung von Schwellen
500 114	Kopfstütze Zu Pos. 510 000 - 560 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei verminderter Kopfkontrolle • bei verstellbarer Rückenlehne und/oder Relaxposition
500 115	Radstandverlängerung Zu Pos. 510 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • Beinamputation
500 116	Rücken anpassbar (Velcro) Zu Pos. 510 000 - 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • ganztägige Rollstuhlbenützung • Skoliose • Kyphose
500 117	Rollstuhl-Tisch Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Rumpfstabilisierung • Armauflage für Hemiplegiker/-in • event. im Aufgabenbereich 13.03*

Anhang 2

	Rückenlehne elektromotorisch winkelverstellbar	<ul style="list-style-type: none"> • bei Indikationen wie Rumpfstabilisierung, Hüftgelenkproblemen
500 118	Zu Pos. 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Positionsveränderung • bei allein wohnenden Personen
500 119	Rückenlehne manuell winkelverstellbar Zu Pos. 501 000 - 550 000 Zu Pos. 580 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Indikation wie Rumpfstabilisierung, Hüftgelenkproblemen • Positionsveränderung
500 120	Seitenlehnen höhenverstellbar Zu Pos. 510 000 - 550 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Rumpfstabilisierung • in Kombination Sitzkissen • in Kombination Rollstuhltisch • optimale Sitzhaltung
500 121	Sitz elektrisch höhenverstellbar (Sitzlift) Zu Pos. 540 000 - 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • event. als Aufstehhilfe • beim Arbeitsplatz oder im Aufgabenbereich unter 13.01
500 122	Rumpf- Seitenstütze (Pelotten)	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Stabilisierung/Führung des Rumpfes
500 123	Sitzneigungswinkel elektrisch verstellbar (Relaxposition) Zu Pos. 560 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Rumpfstabilisierung und Kopfkontrolle bei Schwerstbehinderten • Positionsveränderung
500 124	Sitztiefenverlängerung Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • grossgewachsene Personen
500 125	Speichen-Fingerschutz Zu Pos. 510 000 - 560 000	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstfahrer/in • unkontrolliertes Bewegungsmuster • nur in einfacher Ausführung
500 126	Spreizkeil Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 503 000	<ul style="list-style-type: none"> • Führung der Hüfte und Beine
500 127	Steuergerät in Spezialausführung für Elektrorollstuhl Zu Pos. 501 000 - 505 000	<ul style="list-style-type: none"> • nur wenn invaliditätsbedingt begründbar
500 128	Steuergerät zusätzlich für Begleitperson Zu Pos. 501 000 - 505 000	<ul style="list-style-type: none"> • in Ausnahmefällen wenn begründbar
500 129	Stockhalter Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Gehstützen- und Gehstockabhängigkeit
500 130	Stossgriffe höhenverstellbar Zu Pos. 510 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei allen Rollstuhlgruppen möglich
500 131	Vorderräder mit Steckachsen Zu Pos. 520 000 - 590 000	<ul style="list-style-type: none"> • Autoverlad bei Rollstühlen
500 132*	Zusätzliche invaliditätsbedingte Ergänzungen/Änderungen	s. Ziffer 9.2 der Ausführungsbestimmungen (Anhang 1)
500 133*	Später notwendige Ergänzungen/Änderungen (z.B Änderungen infolge Wachstums)	s. Ziffer 9.2 der Ausführungsbestimmungen (Anhang 1)

Maximal verrechenbarer Stundenansatz für Änderungen und Reparaturen: Fr. 98.--

Anhang 2

3. Zubehör für Rollstühle

Pos. 500 200	Beschrieb	Abgabekriterien (nicht abschliessend)
500 201	Drehscheibe (anstelle Rutschbrett) Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • unselbständiger Transfer
500 202	Pannensichere Bereifung Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • für Personen, die keine Hilfsperson im Aussenbereich zur Verfügung haben und nicht selber pumpen können
500 203	Sonnendach	<ul style="list-style-type: none"> • für behinderungsbedingte Lichtempfindlichkeit
500 204	Regenschutz Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung des Rollstuhles im Aussenbereich (Kostenbeteiligung)
500 205	Rollstuhlhandschuhe Zu Pos. 510 000 - 550 000	<ul style="list-style-type: none"> • zur Verwendung im Aussenbereich
500 206	Rückentasche Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • als Katheterhalterung
500 207	Rutschbrett Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • selbständiger Transfer
500 208	Sitz- und Rückenkissen antidecubitus/anatomisch Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei ganztägiger Benützung des Rollstuhles und Dekubitusgefährdung • zur Rumpf- und Beckenstabilisierung/Führung
500 209	Sitz- und Rückkissen einfach Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • anatomisch geformte und einfache • Zur Polsterung von Sitz- und Rückenbezug
500 210	Sitz- und Rückenkissenbezug zum wechseln Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Inkontinenz • Bei starkem Schwitzen
500 211	Wärmesack Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 504 000	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung des Rollstuhles im Aussenbereich • nur in einfacher Ausführung
500 212	Weiteres Zubehör für Rollstühle Zu Pos. 510 000 - 590 000 Zu Pos. 501 000 - 505 000	

4. Reparaturen bei Rollstühlen

510 300	Reparaturen bei Handrollstühlen (inkl. Buggys) und Untergestellen	
501 300	Reparaturen bei Elektrorollstühlen und Elektroantrieben	

Maximal verrechenbarer Stundenansatz für Reparaturen und Änderungen: Fr. 98.--

Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhles

Patientenpersonalien

Name:

Vorname:

PLZ/Ort:

Strasse:

Geburtsdatum:

Telefon P/G:

Versicherung:

Vers.-/Unfall-Nr.:

Versorgung: erste

Folgeversorgung

Medizinische Angaben

- Zerebrale Bewegungsstörung
- Multiple Sklerose
- Polio
- Hemiplegie
- Paraplegie
- Tetraplegie
- Schädel-Hirn-Trauma
- schwerstbehindert, individ. Massnahmen
- Status nach Amputation
-
- in Verbindung mit Orthese
- in Verbindung mit Prothese

- reduzierte Kopfkontrolle
- reduzierte Rumpfkontrolle
- skoliotische Haltung
- Kontraktur – Hüfte- / Knie- / Sprunggelenk
- schwere Beeinträchtigung des allg. Zustandes
- reduziert gehfähig
- stehfähig
- labil, mobilisierbar
- stabil
- infolge Veränderung
- infolge Wachstum
- infolge Abnutzung
-

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Versorgungsziel:

- Verbesserung der Lebensqualität
- Förderung der Selbständigkeit
- Intern / extern

- Verbesserung der Mobilität
- Förderung der Arbeitsfähigkeit
- Integration in Beruf/Schule/Privat
-

Versorgungsdauer:

- Langzeitbehandlung über 1 Jahr

Unterschrift/Stempel Arzt:

Ort:

Datum:

<u>Versorgungsart:</u> (siehe Rückseite)	<input type="checkbox"/> Standard-Rollstuhl	<input type="checkbox"/> Sitzschalen-Untergestell
	<input type="checkbox"/> Modular-Rollstuhl	<input type="checkbox"/> Buggy / Kinderwagen
	<input type="checkbox"/> Aktiv-Rollstuhl	<input type="checkbox"/> Elektro-Rollstuhl
	<input type="checkbox"/> Spezial-Rollstuhl	<input type="checkbox"/> Elektro-Hilfsantrieb
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit Ortho-Reha-Versorgung

Unter der Bezeichnung GRUNDMODELL der nachstehenden Rollstühle, werden gebrauchsfertige Standardprodukte verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen.

- **Standard -Rollstuhl, Pos. 510 000** einfache Ausführung ohne verstellbaren Antriebs- und Lenkräder; Feststellbremsen, einfache oder komplex- abnehmbare oder feste Armlehnen und Beinstützen, sowie Sitz- und Rückenbezug.

Einsatzbereich z.B. bei: Personen die nicht oder reduziert gehfähig sind.



- **Modular-Rollstuhl, Pos. 520 000** Ausführung mit verstellbaren Antriebs- und Lenkräder; Feststellbremsen, einfache oder komplex- abnehmbare oder feste Armlehnen und Beinstützen, sowie Sitz- und Rückenbezug. Die Sitzposition ist beim Modular-Rollstuhl einstellbar. Dieser ist ein Multiversions-Baukastensystem.

Einsatzbereich z.B. bei: Personen die nicht oder reduziert gehfähig sind. Personen die durch ihre Behinderung oder zur Selbständigkeit eine spezielle Sitzhaltung einnehmen müssen, wie MS, Hemiplegie, Muskeldystrophie, Para- und Tetraplegie, CP, Polio, SHT, aktive Selbstfahrer etc.



- **Aktiv-Rollstuhl, Pos. 540 000** Ausführung für den Selbstfahrer in Leichtbauweise mit mehrfach verstellbaren und abnehmbaren Antriebs- und Lenkräder zum Justieren und Ausbalancieren der Sitzposition; einfache Seitenteile und Beinstützen; keine Armlehnen;

Einsatzbereich z.B. bei: Allen aktiven Selbstfahrern, wie Para- und Tetraplegiker, Polio, MS, CP etc.



- **Spezial-Rollstuhl, Pos. 560 000 – 590 000;** Rollstuhl; Pflegerollstuhl, Buggy; Kinderwagen; Untergestell für Sitzschalen; modifizier- und justierbare Sitzpositionen; modifizier- und justierbare Liege- und Stehpositionen; einstellbare Rücken- und Sitzführung; Feststellbremsen; Beinstützen. Untergestell für Sitzschalen, sowie alle anderen Rollstühle mit denselben mechanischen Eigenschaften, die nicht anderen Gruppen zugeordnet werden können, gehören zu dieser Gruppe.

Einsatzbereich z.B. bei: Schwerstbehinderung durch Lähmung und/oder Kraftmangel, schwere Polio, Muskeldystrophie, CP, SHT, MS etc., mit Lagerungsmöglichkeiten in sitzliegender Stellung.



- **Elektro-Rollstuhl, Pos. 501 000 – 504 000;** Ausführung mit Fremdkraftantrieb; Bauart mit Steuergerät; festen Radachsen, Feststellbremsen; abnehmbare oder feste Armlehnen und Beinstützen, sowie Sitz- und Rückenbezug. Die Sitzposition ist nicht einstellbar. Das Energiepaket (Batterie) und das Ladegerät sind in der Grundausstattung enthalten.
- **Elektro-Hilfsantrieb, Pos 505 000,** kann an einen Handrollstuhl montiert werden. Benützbar durch Fahrer oder Begleitperson

Einsatzbereich z.B. bei: Nicht- oder reduzierter Gehfähigkeit, keine oder reduzierte Eigenkraft, MS, Muskeldystrophie, Para- und Tetraplegie, CP, Polio, SHT etc.



Antrag zur Aufnahme in die Rollstuhllieferantenliste

Antragsteller/-in

Firma:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon-/Faxnummer:

Verbandszugehörigkeit: FASMED SVOT keine

Filiale(n) (falls nötig separates Beiblatt beilegen)

Firmenname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Für die Rollstuhlversorgung verantwortliche Person(en)

(falls nötig separates Beiblatt beilegen)

Name: Vorname:

Beruf:

Notwendiges Fachwissen vorhanden für

- einfache Rollstuhlversorgung
- komplexe Rollstuhlversorgung
- Ortho-Reha Rollstuhlversorgung (SVOT-Tarif)

Bisherige Tätigkeiten/Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Stellvertreter/-in

Name: Vorname:

Beruf:

Notwendiges Fachwissen vorhanden für

- einfache Rollstuhlversorgung
- komplexe Rollstuhlversorgung
- Ortho-Reha Rollstuhlversorgung (SVOT-Tarif)

Bisherige Tätigkeiten/Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Infrastruktur

Die Firma verfügt über folgende Werkstatt

- kleinere
- grössere
- nur Zugang
- keine

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die Unterzeichnende, dass ihm/ihr die Bedingungen in der „Rahmenvereinbarung über die Abgabe von Rollstühlen“ zwischen dem FASMED/SVOT und den Versicherern bekannt sind und dass er/sie diese anerkennt und befolgt.

Unterschrift

Ort: Datum:

Beilagen: - Nachweis über abgeschlossenen Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
- wenn vorhanden Nachweise der bisherigen Tätigkeit

Der Antrag ist einzusenden an (SVOT-Mitglieder an den Verband):
Bundesamt für Sozialversicherung, Abt. IV, Effingerstrasse 20, 3003 Bern